

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Meißl GmbH & Co.KG

1. Geltung, Abweichende Geschäftsbedingungen, Vertretungsmacht

1.1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Meißl GmbH & Co.KG, Neuhäuserstraße 25, 32667 Windischeschenbach, Deutschland (im Folgenden: „Meißl“) in ihrer jeweils gültigen Fassung bei allen künftigen, zwischen Ihnen abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs- und sonstigen Verträgen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zugrunde gelegt werden sollen. Eventuelle spätere Änderungen der AGB werden wirksam, wenn der Kunde darüber nachweislich in Textform informiert worden ist und dieser Mitteilung nicht innerhalb von drei Wochen widerspricht.

1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Sie werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Meißl wirksam. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn Meißl in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder sonstige Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.4. Meißls Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Nebenabreden zu treffen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, oder diese AGB abzuändern oder abzubedingen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer und Prokuristen bleibt unberührt.

2. Angebot, Vertragsschluss, gewerbliche Schutzrechte

2.1. Angebote von Meißl sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Bestätigung durch Meißl in Textform zustande.

2.2. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen behält sich Meißl seine Eigentums-, Urheber-, sowie gewerbliche Schutzrechte vor. Dem Kunden ist nur die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Nachbau, Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte oder sonstige gewerbliche Nutzung ist dem Kunden nicht gestattet.

2.3. Falls vom Kunden Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, Muster, Prototypen oder andere Unterlagen geliefert werden, haftet er Meißl dafür, dass durch die Benutzung der Unterlagen keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt Meißl von Ansprüchen Dritter wegen derartiger Rechtsverletzungen frei.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Sämtliche Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Die Übergabe oder die Lieferung von Waren und Leistungen erfolgt grundsätzlich gegen Vorauszahlung, eine Auslieferung gegen Rechnung hingegen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Kreditprüfung. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen von Meißl sofort mit Zugang zur Zahlung fällig und vom Kunden innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3.3. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist Meißl berechtigt, dem Kunden eine Pauschale gemäß § 288 V BGB in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder bei Stundung ist Meißl berechtigt, Fälligkeits- bzw. Stundungszinsen i.H.v. jährlich 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

3.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Meißl unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte berechtigt, eine ggf. bestehende Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

3.5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck oder eine Lastschrift wegen mangelnder Deckung nicht einlöst, kann Meißl sämtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig stellen.

3.6. Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die objektive Zweifel begründen, dass die pflichtgemäße Vertragserfüllung durch den Kunden erfolgt, wie z.B. Zahlungsunfähigkeit oder Erfüllungsverweigerung, ist Meißl berechtigt, die Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen, Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

3.7. Meißl ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von Meißl anerkannt wurde.

4.2. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur auf Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stützen.

4.3. Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Meißl zulässig.

5. Lieferung, Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug, höhere Gewalt, Teilleistung

5.1. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags ebenso die richtige und rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten bleiben vorbehalten.

5.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Meißl berechtigt, den Meißl insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.3. Sofern die Voraussetzungen in Ziffer 5.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache/des Werks im dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.4. Meißl haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Meißl haftet auch nach den gesetzlichen Bedingungen, sofern als Folge eines von Meißl zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In Fällen nach Ziff. 10.2 haftet Meißl entsprechend der Regelungen nach Ziff. 10.2. Im Übrigen haftet Meißl im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Netto-Lieferwerts, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwerts.

6. Übergabe, Gefahrübergang, Transport, Elektrogeräte

6.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk Windischeschenbach (EXW Incoterms 2010). Soweit die Lieferung auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort erfolgt, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Etwaige Weisungen über die Art der Versendung hat der Kunde Meißl rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Sie sind für Meißl nur bindend, wenn sie von Meißl in Textform bestätigt werden.

6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferung ab Werk auf den Kunden über, sobald der Kaufgegenstand dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden, spätestens mit Übergabe des Kaufgegenstandes an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen, kraftfreie Lieferung vereinbart wurde oder Meißl zusätzliche Leistungen, wie z.B. den Transport, übernommen hat.

6.3. Eine Transportversicherung wird Meißl ausschließlich auf besondere, schriftliche Anweisung und auf Kosten des Kunden abschließen.

6.4. Der Kunde wird gelieferte Elektrogeräte bei Nutzungsende auf seine Kosten und gemäß gesetzlicher Vorschriften entsorgen. Der Kunde stellt Meißl von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter frei (§ 10 Abs. 2 ElektroG). Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter verjähren durch Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätenutzung verjähren. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung an Meißl über die Nutzungsbeendigung. Für den Fall der Weitergabe der Geräte an gewerbliche Dritte, verpflichtet sich der Kunde, auch diese Dritten dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung aufzulegen. Zuwerdhandlungen führen zur Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht des Kunden hinsichtlich der betreffenden Geräte.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Meißl behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Vorher ist dem Kunden eine Pfändung oder Sicherungsbereignung untersagt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Meißl berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Meißl liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Meißl ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. erklären.

7.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Meißl unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Meißl jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Kunden in Höhe der Forderungen von Meißl ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Meißl verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Meißl verlangen, dass der Kunde Meißl die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Meißl vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Meißl nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Meißl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.5. Wird die Kaufsache mit anderen, Meißl nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Meißl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Meißl anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Meißl. 7.6. Der Kunde tritt Meißl sicherungshalber auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.7. Meißl verpflichtet sich, die Meißl zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Meißl.

8. Beschaffenheitsvereinbarung, Montage, Werkleistungen

8.1. Der Kaufgegenstand ist vertragsgemäß, wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet bzw. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindliche Richtwerte.

8.2. Eine von diesen Bedingungen abweichende Beschaffenheitsvereinbarung oder die Übernahme einer Garantie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Meißl. Die Mitarbeiter von Meißl sind nicht berechtigt, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien zu treffen bzw. zu geben, die über den schriftlichen Vertrag und diese Bedingungen hinausgehen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer und Prokuristen bleibt unberührt.

8.3. Unterstützt Meißl durch eigenes Personal die Bauleitung oder sonstiges Personal des Kunden bei der Überwachung der Montage bzw. der Montage, haftet Meißl nur dafür, dass Meißl fachlich geeignetes Personal auswählt. Aufgaben und Tätigkeiten der Bauleitung, der Fachbauleitung, der Bauüberwachung, der Planung oder der Koordination sowie Montagearbeiten übernimmt Meißl nicht. Meißl übernimmt ferner nicht die fach-, sach- und zeichnungsgerechte Einbringung des Kaufgegenstandes.

8.4. Handelt es sich bei von Meißl erbrachten Leistungen um Werkleistungen, sind diese unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre wesentliche Übereinstimmung mit der vereinbarten Beschaffenheit zu überprüfen. Bei nur unwesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hat der Kunde die Abnahme zu erklären. Eine unwesentliche Abweichung liegt insbesondere vor, wenn die Arbeitsergebnisse oder wesentliche Teile davon nutzbar sind und die Tauglichkeit für den Einsatzzweck nicht ernsthaft gefährdet ist.

Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von Meißl im Rahmen der gesetzlichen Einstandspflicht beseitigt.

8.5. Stellt der Kunde bei der Überprüfung wesentliche Mängel fest, teilt er dies Meißl unverzüglich schriftlich mit. Diese Mitteilung hat eine ausreichend konkrete Beschreibung der Abweichungen zu enthalten, um Meißl die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Wesentliche Abweichungen werden von Meißl baldmöglichst beseitigt und dem Kunden zur Neuabnahme vorgelegt. Die Neuabnahme beschränkt sich auf Überprüfung, ob die Abweichung beseitigt ist.

8.6. Erklärt der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Abnahme oder gibt er im Falle einer Abnahmeverweigerung nicht detailliert und schriftlich Gründe für eine Nichtabnahme an, kann Meißl dem Kunden eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme setzen. Kommt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht der Erklärungsverpflichtung nach, gelten die Werkleistungen als abgenommen. Die Werkleistungen gelten stets als abgenommen, sobald der Kunde die Werkleistung geschäftlich nutzt, ganz oder teilweise in Betrieb nimmt oder anderweitig produktiv einsetzt.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelansprüche

9.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten aus §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dies gegenüber Meißl unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Ein allgemeines Retourenrecht besteht nicht.

9.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Meißl nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Meißl ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Kunde hat Meißl die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Nacherfüllung ist Meißl verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

9.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu.

9.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

10. Haftung

10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen unerlaubter Handlung.

10.2. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf arglistigem Verschweigen eines Mangels beruhen. Die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf.

10.3. Soweit die Schadensersatzhaftung von Meißl ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Meißl Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Mitarbeiterwerbung

11.1. Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer der Ausführung der Leistungen und für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Einzeileistung, keine Mitarbeiter von Meißl ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von Meißl selbst oder durch Dritte aktiv an- oder abzuwerben. Als Mitarbeiter von Meißl im Sinne dieser Regelung zählen alle Mitarbeiter der Meißl GmbH & Co. KG und der weiteren Unternehmen im Unternehmensverbund von Meißl. Das Recht zur allgemeinen Mitarbeiterwerbung durch Stellenanzeigen an einen im Vorhinein nicht bekannten Adressatenkreis bleibt hiervon unberührt.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Weiden i.d.OPf.